

Antwort
der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/13453 –

Anzahl vom Verfassungsschutz beobachteter Personen (Nachfrage zur Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage auf Bundestagsdrucksache 20/13244)

Vorbemerkung der Fragesteller

Zu der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Anzahl vom Verfassungsschutz beobachteter Personen“ (Bundestagsdrucksache 20/13244) bestehen seitens der Fragesteller Rückfragen.

1. Wie hat sich die Anzahl der personenbezogenen Eintragungen im Nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) in den Jahren von 2014 bis 2024 entwickelt (bitte tabellarisch nach Jahr, Anzahl der Eintragungen gesamt und Anzahl der Eintragungen je Phänomenbereich: Linksextremismus, Rechtsextremismus, sogenannte Reichsbürger und sogenannte Selbstverwalter, Islamismus, auslandsbezogener Extremismus, sogenannte verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates usw. aufschlüsseln)?

Die Gesamtanzahl personenbezogener Eintragungen in nachrichtendienstlichen Informationssystem (NADIS) (ohne die Eintragungen aufgrund von Sicherheitsüberprüfungen oder Zuverlässigkeitsüberprüfungen nach den Bestimmungen des Luftsicherheitsgesetzes oder des Atomgesetzes) hat sich in den Jahren 2014 (Anfang) bis 2024 (Anfang) ausweislich der jeweiligen Verfassungsschutzberichte des Bundesministeriums des Innern und für Heimat wie folgt entwickelt (angegeben ist immer die Zahl am Anfang des jeweiligen Jahres):

2014	424 591
2015	430 900
2016	445 664
2017	459 817
2018	401 479
2019	433 868

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 01. November 2024 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

2020	468 986
2021	451 810
2022	466 592
2023	475 811
2024	484 627

Hinsichtlich der Personenpotenziale in den Phänomenbereichen wird auf die jeweiligen jährlichen Verfassungsschutzberichte (VSB) verwiesen. Die dort angegebenen Zahlen zum Mitgliederpotenzial sind zum Teil geschätzt und gerundet.

Eine Aufschlüsselung der Anzahl personenbezogener Eintragungen nach Phänomenbereichen ist aus Staatswohlerwägungen sowie aufgrund des mit der Beantwortung verbundenen Aufwands nicht möglich.

Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung zu der Auffassung gelangt, dass die erbetenen Informationen aus Gründen des Staatswohls nicht – auch nicht eingestuft – übermittelt werden können. Bei NADIS handelt es sich um eine Arbeitsdatei des Verfassungsschutzverbundes. Die darin enthaltenen Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nach § 10 Bundesverfassungsschutzgesetz (BVerfSchG) gespeichert und unterliegen einer kontinuierlichen Bewertung und Überprüfung durch die Verfassungsschutzbehörden. Aufgrund dieser kontinuierlichen Prüfprozesse sowie Löschungen durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) und die sechzehn Landesbehörden für Verfassungsschutz (LfV) nach § 12 BVerfSchG, unterliegen die fragegegenständlichen Daten einer täglichen Schwankung. Aufgrund dieser täglichen Schwankungen könnten bei regelmäßigen Anfragen und der Offenlegung dieser Zahlen Entwicklungen dieser bewerteten Informationen festgestellt werden. Dies ermöglicht Rückschlüsse auf Arbeitsschwerpunkte sowie die generelle Arbeitsweise des BfV, insbesondere wenn die Abfragen regelmäßig oder in kurzen zeitlichen Abständen beziehungsweise zielgerichtet in zeitlicher Nähe zu aktuellen tagespolitischen Ereignissen erfolgen. Die Funktionsfähigkeit des BfV wäre dadurch nachhaltig beeinträchtigt. Dies würde einen Nachteil für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland bedeuten.

Aus der sorgfältigen Abwägung der Informationsrechte des Deutschen Bundestages und seiner Abgeordneten mit den negativen Folgen für die künftige Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung des BfV sowie den daraus resultierenden Beeinträchtigungen der Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland folgt, dass auch eine Auskunft nach Maßgabe der Geheimschutzordnung und damit einhergehende Einsichtnahme über die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages ausscheidet. Eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängern wird dem Schutzbedarf nicht gerecht. Dies gilt umso mehr, als bei einem Bekanntwerden die betroffenen nachrichtendienstlichen Maßnahmen, insbesondere bei regelmäßigen Anfragen, welche anlehnd an das aktuelle politische Tagesgeschehen gestellt werden, nur noch eingeschränkt eingesetzt werden könnten. Auch bei der Übermittlung an einen begrenzten Personenkreis kann nicht ausgeschlossen werden, dass die betroffenen Informationen weitergegeben oder ausgespäht werden könnten. Hierdurch ließen sich Rückschlüsse ziehen beispielsweise auf die nachrichtendienstliche Arbeit und Schwerpunktsetzungen in den einzelnen Phänomenbereichen sowie im Bezug auf spezifische Organisationen, wie sie im BfV und auch in den Landesämtern für Verfassungsschutz beobachtet werden. Diese Rückschlüsse könnten daher auch in nicht unerheblichem Maße die Zuständigkeit der LfV tangieren und somit einen nicht statthaften Eingriff in das föderale Gefüge darstellen.

Die Aufbereitung der Auswertung erfordert darüber hinaus einen unzumutbaren Aufwand. Für eine solche Aufschlüsselung müssten die Datensätze teilweise händisch gefiltert werden. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht

unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann. Aufgrund der großen Datenmenge (siehe oben am Anfang dieser Antwort) würde dies einen unzumutbaren Aufwand hervorrufen und kann somit nicht erfolgen. Dabei wird zugrunde gelegt, dass pro oben genanntem Datensatz eine Arbeitszeit von fünf Minuten anzusetzen ist.

Die folgenden Gründe würden eine Erfassung und Auswertung der Daten noch weiter erschweren: Personen können in NADIS mehreren Phänomenbereichen zugeordnet werden, beispielsweise gleichzeitig dem Linksextremismus und auslandsbezogenen Extremismus oder dem Rechtsextremismus sowie dem Phänomenbereich Reichsbürger und Selbstverwaltern. Eine Aufschlüsselung dieser doppelten oder mehrfachen Zuordnungen müsste händisch erfolgen. Darüber hinaus werden im Verbundsystem NADIS Informationen durch das BfV und die LfV eingepflegt. Dadurch werden dort auch Daten von Personen in Phänomenbereichen gespeichert, die in alleiniger Zuständigkeit der LfV liegen. Diese Datensätze beziehungsweise Phänomenbereiche würden die Zahlenangaben verzerren und müssten zur Beantwortung der Fragestellung händisch aus den Trefferlisten herausgefiltert werden. In den aufgezeigten Fällen müssten die Datensätze jeweils einzeln geöffnet und geprüft werden. Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen (siehe oben). Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen unterschiedlicher Fachabteilungen für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

2. Wie viele Personen wurden durch das Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV) in den Jahren 2023 und 2024 im Rahmen von Observationsmaßnahmen insgesamt erfasst bzw. „gesehen“ (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 20/13244; bitte nach Jahren aufschlüsseln und den Zeitpunkt der letzten Erfassung angeben)?

Die Beantwortung der Fragestellung hinsichtlich „erfasster“ beziehungsweise „gesehener“ Personen im Rahmen von Observationsmaßnahmen kann aufgrund des mit der Beantwortung verbundenen unzumutbaren Aufwands nicht geleistet werden.

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Die Anzahl „gesehener“ oder „erfasster“ Personen im Rahmen von Observationsmaßnahmen ist elektronisch nicht zuverlässig durch Suchbegriffe recherchierbar und daher auf diese Weise nicht auswertbar. Es müsste sämtliches Schriftgut, welches im Zusammenhang mit Observationsmaßnahmen des BfV in einem Zeitraum von fast zwei Jahren erstellt wurde, händisch gesichtet werden. Dazu kommt erschwerend, dass Personen, die für die Observation nicht relevant waren, sondern lediglich im Rahmen der Maßnahmen wahrgenommen wurden, nicht dokumentiert werden. Somit müssten die beteiligten Mitarbeiter auch betreffend ihres „Kopfwissens“ abgefragt werden. Aufgrund der hohen Menge von stattgefundenen Observationsmaßnahmen innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren wäre dieses „Kopfwissen“ nicht belastbar. Des Weiteren werden Observationsmaßnahmen teilweise auch durch andere nachrichtendienstliche Maßnahmen begleitet. Dies müsste zusätzlich für jede einzelne Observation ausgewertet und die Daten der anderen betroffenen Bereiche überprüft werden. Der mit der händischen Suche

verbundene Aufwand würde die Personalressourcen unterschiedlicher Fachabteilungen für mehrere Wochen bis Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.

3. Werden weitere, hinsichtlich der Anzahl vom BfV beobachteter Personen relevante, Statistiken im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung geführt, und wenn ja, welche (siehe Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 1 bis 5 auf Bundestagsdrucksache 20/13244)?

Das BfV stellt regelmäßig im Rahmen der Verfassungsschutzberichte und anderer Publikationen Statistiken zu beobachteten Personen zur Verfügung. Dazu wird beispielsweise auf die Broschüren zu „Salafismus in Deutschland – Missionierung und Jihad“, S. 15 oder zu „»Reichsbürger« und »Selbstverwalter« – Staatsfeinde, Geschäftemacher, Verschwörungstheoretiker“, S. 18 verwiesen.

Eine darüberhinausgehende Beantwortung der Frage in Form einer abschließenden Auflistung von im BfV genutzten beziehungsweise erstellten Statistiken kann nicht geleistet werden.

Das BVerfG hat in ständiger Rechtsprechung bestätigt, dass das parlamentarische Informationsrecht unter dem Vorbehalt der Zumutbarkeit steht (vgl. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 7. November 2017 – 2 BvE 2/11, Rn. 249). Es sind alle Informationen mitzuteilen, über die die Bundesregierung verfügt oder die sie mit zumutbarem Aufwand in Erfahrung bringen kann.

Von der Fragestellung wäre eine große Menge unterschiedlicher Fallkonstellationen und damit auch eine nicht zu beziffernde Menge an Statistiken betroffen. Neben den Statistiken, die für die Öffentlichkeit erstellt wurden, etwa für Publikationen wie den VSB, wären dabei auch Statistiken erfasst, die etwa zur Unterrichtung vorgesetzter oder sonstiger Stellen oder zur Verwendung in internen Erzeugnissen erstellt wurden. Weiterhin könnten Statistiken auch im Rahmen der Facharbeit als Arbeitshilfe beziehungsweise zur Visualisierung von und für die jeweiligen Sachbearbeiter angefertigt worden sein.

Etwaige Statistiken könnten in Dokumente integriert sein, dadurch wären sie im elektronischen Aktensystem nicht durch eine Suche auffindbar. Deswegen müsste in diesem Fall händisch jedes Dokument durchsucht werden. Falls Mitarbeiter derartige Statistiken als eigene Gedankenstütze erstellt hätten, wären diese Statistiken vermutlich nicht im elektronischen Aktensystem hinterlegt. Damit müsste jeder Mitarbeiter des BfV händisch auch die eigenen Dateien durchsuchen.

Falls es sich bei den gefundenen Statistiken um solche handelt, welche die Daten mehrerer Phänomenbereiche enthalten, würden die Statistiken wahrscheinlich auch an mehreren Stellen vorliegen. Somit müssten nach der Erfassung aller Statistiken im Haus abschließend die Inhalte beziehungsweise Themen der Statistiken verglichen werden, um Dopplungen auszuschließen.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Fragesteller keine zeitliche Eingrenzung der Fragestellung vorgenommen haben, wodurch auch ältere Datensätze durchsucht werden müssten. Der mit der händischen Suche verbundene Aufwand würde die Personalressourcen unterschiedlicher Fachabteilungen für mehrere Monate vollständig beanspruchen und ihre Arbeit zum Erliegen bringen.

Im Ergebnis würde eine Sichtung der Dokumente einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen.